

# EBELSBACH

GEFERTIGT: WÜRZBURG 10. DEZ. 1965

RUDOLF LEXA  
ARCHITEKT BDA  
WÜRZBURG

DIE GEMEINDE HAT MIT BESCHLUSS VOM 27. AUG. 1965  
DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 BUZUGES. AUFGESTELLT

EBELSBACH, DEN 27. AUG. 1965  
Mann  
1. BÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON UNTERFRANKEN HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN  
MIT ENTSCHESSUNG VOM 1. 10. 1965 NR. 11/5-917 u. 180 GENEHMIGT

EBELSBACH, DEN 22. 10. 1965  
1. BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN WIRD MIT DEM TAGE DER BEKANNTMACHUNG  
GEM. § 12 BUZUGES. DAS IST AM 22. 10. 1965 RECHTSVERBINDLICH

EBELSBACH, DEN 22. 10. 1965  
1. BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN HAT IM RATHAUS VOM 22. 10. 1965  
BIS 11. 11. 1965 AUFGELEGEN. DIE GENEHMIGUNG DES  
BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT SEINER AUSLE-  
GUNG WURDEN ORTSBUCH AM 22. 10. 65. BEKANNTMACHT.

EBELSBACH, DEN 12. 11. 1965  
1. BÜRGERMEISTER

# EBELSBACH BEBAUUNGSPLAN SIEDLUNG-WESTL. D. STRASSE, ZUM NUSSACKER

M = 1 : 1000

ART DER BAULICHEN NUTZUNG:  
B A U W E I S E I  
MINDESTGRÖSSE DER GRUNDSTÜCKE:  
ca 800 qm, SOWEIT IM PLAN NICHT EINE GE-  
RINGERE MINDESTGRÖSSE EINGETRAGEN

PLANZEICHEN HINWEISE + FESTSETZUNGEN	
	GEBAUDEBESTAND WOHN- U. NEBENGEBAUDE
	1- GESCHOSSIGE BEBAUUNG PACHDACH 07-15° TRAUFGHÖHE 3,20m
	1- GESCHOSSIGE BEBAUUNG BREMENIG 1- GESCHOSSIG 3,20m
	2- GESCHOSSIGE BEBAUUNG SATTELDACH 28° - 32° TRAUFGHÖHE 6,00 m
	3- GESCHOSSIGE BEBAUUNG FLACH - GIEBELIGES DACH TRAUFGHÖHE 9,00 m
	GARAGEN- ST- STELLPLATZ MIT FLACHGIEBELIGEM PULTDACH 5° ODER EINBAU IN DIE GIESELUNG
	VORHAND GRUNDSTÜCKSGRENZ GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZ
	SICHTDREIECKE GEWÄSSE NEHMEN DER SICHTDREIECKE IST VON JEDESEITIGER BEBAUUNG, STÄBE - LÄRM- BEHALTEN ETC. DE MEHR ALS 0,50m ÜBER DIE FAHRBAHNBREITEN, DEN JE- WEILIGEN KLASSENIERTEN STRASSEN HIN- ZURECHEN, FREIHALTEN UND DABERDRO FREIZUHALTEN.
	WASSERVERSORGUNG 250m u. NN
	GEMEINDE - BEDARFSFLÄCHEN OPFTL. GRÜNLÄCHEN, KINDERSPIELPLATZ
	GEMEINDE - BEDARFSFLÄCHEN BAUGRUNDSTÜCKE 7,5 SCHULEN
	VORH. HOCHSPANNUNGSLEITUNG LEITUNGSTRASSE breite 1. m
	FLURSTÜCKNUMMERN

- Weitere Festsetzungen**
- Das Bauland ist als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind Wohngebäude, Läden für die Versorgung des Gebietes. Das Erstellen von Kleintierställen ist untersagt.
  - Für das Gebiet wird offene Bauweise festgesetzt.
  - Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zu-lassige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.
  - Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig. Sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem allgemeinen Wohngebiet gelegenen Grundstücke selbst dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.
  - Abstandsregelung: Mindestabstand und Mindestgebäudeabstand nach der Beyer- Bauordnung Art. 6
  - Die eingezeichneten Gebäudestellungen und Firstrichtungen sind verbindlich.
  - Firststöcke sind unzulässig.
  - Die Gebäudeanstriche sind in gedeckten Farben zu halten. Rein weiße Anstriche sind zu vermeiden.
  - Die Höhe der Einfriedung ist auf 1,50 m ab 0,50 m festgesetzt. Die Dicke der Einfriedung darf 30 cm nicht übersteigen. Maschendrahtzäune sind zu hinterpflanzen.
  - Erkerbalkone können nur bis Erdgeschoss entlastet und an den fertlichen / anal angeschlossen werden. Bei Kellerentwässerung müssen Hebeanlagen eingebaut werden.

